



SATZUNG UND HAUSGESETZ der Freimaurerloge "Frithjof zum Nesselblatt" e.V. in Kiel

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. Juni 1999
Geändert in der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2005
Geändert in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2015**

Vakat

Diese Seite bleibt unbedruckt

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Freimaurerloge "Frithjof zum Nesselblatt" im Orient Kiel wurde am 17. Mai 1889 als Bürgerloge "Tom Kyle" gegründet, am 10. November 1910 der Großen Loge von Hamburg angeschlossen.

(2) Sie ist ein Mitglied der Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland (AFAM), deren Freimaurerische Ordnung sie als für sich verbindlich anerkennt.

(3) Die Loge arbeitet unter der Nr. 595 im Verband der Vereinigten Großlogen von Deutschland - Bruderschaft der Freimaurer nach dem 1982 in Kraft gesetzten Ritual der Großloge AFAM.

§ 2 Rechtsfähigkeit und Großlogenzugehörigkeit

Der Verein mit dem Namen "Frithjof zum Nesselblatt" und dem Sitz in Kiel hat die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nr. VR 1970 wiedererlangt.

§ 3 Zweck

Die Loge ist eine Gemeinschaft mit ethischer Zielsetzung, die in bruderschaftlichen Formen und ritueller Arbeit geistige Vertiefung und freie Entfaltung der Persönlichkeit anstrebt. Ihre Aufgaben sind humanitär: Sie pflegt und verbreitet völkerverbindende Gesinnung, sie tritt ein für Menschlichkeit und Freiheit, Toleranz und Mildtätigkeit und die Erziehung hierzu. Damit dient sie dem Wohlergehen aller Menschen.

§ 4 Logenvermögen

(1) Die Loge erstrebt keinen Gewinn. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich den in § 3 genannten Zwecken gewidmet. Etwas gleichwohl erzielte Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Leistungen, Aufwendungen und Auslagen eines Mitglieds im Interesse der Loge sind zu vergüten bzw. zu erstatten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Loge ist eine Verbindung von freien Männern. Jeder unbescholtene Mann kann nach Prüfung seiner Eignung aufgenommen werden.

(2) Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft bestimmt sich im einzelnen nach dem Mitgliedschaftsgesetz der Großloge AFAM in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Die Ehrenmitglieder der Loge sind außerordentliche Mitglieder.

(4) Für die korrekte Abrechnung des Großlogenbeitrags und die Aufgaben der Großloge in der zentralen Mitgliederbetreuung und Information an die Mitglieder übermittelt die Loge an die Großloge die Datenarten Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift ihrer Mitglieder auf der Basis ihres eigenen Mitgliederbestandes und aktualisiert diese Angaben.

§ 6 Aufnahme

(1) Der Meister vom Stuhl gibt die Personalien des Suchenden

der Bruderschaft bekannt, sobald ihm der Bürge mitteilt, der Suchende sei gewillt, der Loge beizutreten. Der Meister vom Stuhl fordert die Bruderschaft auf, ihm Bedenken gegen die Aufnahme binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Diese Frist muss vor der Kugelung ablaufen.

(2) Das Aufnahmegesuch, die Stellungnahme des Bürgen und - wenn vorhanden - anderer Brüder und Logen hat der Meister vom Stuhl der Bruderschaft vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jeder Bruder hat die Pflicht, einen Teil seiner Zeit sowie seiner geistigen und materiellen Kräfte zum Besten der Bruderschaft zu verwenden. Die Bruderschaft erwartet von ihm Förderung ihrer Arbeiten und Bestrebungen.

§ 8

Anwesenheit der Brüder

Die ortsansässigen Brüder dürfen Arbeiten ihres Grades nur fernbleiben, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Sie sollen ihr Ausbleiben entschuldigen und, wenn es sich um eine Tempelarbeit handelt, eine Spende für die Gabenkasse beifügen. Im Falle dauernder Verhinderung am regelmäßigen Besuch ist schriftlich um Dispens nachzusuchen; den Dispens gewährt der Meister vom Stuhl. Nicht ortsansässige Brüder sollen wenigstens einmal im Jahr über ihr Ergehen berichten und eine Spende beifügen.

§ 9

Mitgliedsbeträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge (laufende Beiträge sowie einmalige Sonderbeiträge zu Aufnahme, Beförderung und Erhebung) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die laufen-

den Beiträge sind wahlweise jährlich oder halbjährlich in voraus zu entrichten, die Sonderbeiträge innerhalb eines Monats.

(2) Stundung, Ermäßigung und Erlass kann der Meister vom Stuhl für das laufende Kalenderjahr im Einvernehmen mit dem Schatzmeister gewähren. Darüber hinausgehende Beitragserleichterungen bedürfen der Zustimmung des Beamtenrats.

§ 10 Weitere Pflichten

Auf folgende weitere Pflichten aller Brüder wird besonders hingewiesen:

(1) Jede wesentliche Veränderung der äußeren Verhältnisse, insbesondere der Wechsel des Wohnorts, ist unverzüglich dem Sekretär anzuzeigen.

(2) Eine letztwillige Anordnung über den freimaurerischen Nachlass soll bei der Loge hinterlegt werden.

(3) Der Bürge hat dem Lehrling und Gesellen bis zu Erhebung beratend zur Seite zu stehen.

§ 11 Beförderung und Erhebung

Beförderungen und Erhebungen sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Bürgen vorgenommen werden und setzen voraus, dass der Bruder eine Zeichnung aufgelegt oder einen Vortrag gehalten und mindestens ein Jahr als Lehrling und ein Jahr als Geselle fleißig und erfolgreich gearbeitet hat. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Es gilt das Mitgliedschaftsgesetz der Großloge AFAM (vgl. § 5 Abs. 2). Dabei wird besonders auf folgendes hingewiesen:

(2) Streichungen sollen erst erfolgen, nachdem der Bruder schriftlich und möglichst auch in persönlicher Aussprache gemahnt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Bruder gegen Rückschein zuzustellen und soll die Gründe der Streichung, den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird, und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Austritt aus der Loge ist dem Meister vom Stuhl gegenüber schriftlich zu erklären. Er bewirkt sofortiges Ausscheiden aus der Loge, jedoch bleibt das Mitglied bis zum Schluss des Kalenderjahres beitragspflichtig.

(4) Der Ausschluss kann durch die freimaurerische Gerichtsbarkeit vorgenommen werden.

§ 13 Lehrlingsloge

(1) Die Lehrlingsloge umfasst Lehrlinge, Gesellen und Meister. Sie hat als Mitgliederversammlung die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten der Loge, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie versammelt sich (außer während der Logenferien)

- a) als Arbeitsloge mindestens einmal monatlich mit vollem Ritual,
- b) als Festloge aus besonderem Anlass,
- c) als Mitgliederversammlung (§ 15).

(3) Als Lehrlingsloge sind in jedem Jahr abzuhalten:

- a) das Johannisfest im Juni, mit dem ein Maurerjahr endet und ein neues beginnt,
- b) eine Trauerloge im November,

c) das Stiftungsfest im Mai.

§ 14 Gesellen- und Meisterloge

(1) Die Gesellenloge besteht aus den Gesellen und Meistern der Loge. Sie arbeitet nach Bedarf als Unterrichts- und Beförderungslodge, jedoch mindestens einmal im Jahr mit vollem Ritual.

(2) Die Meisterloge besteht aus den Meistern der Loge. Sie arbeitet nach Bedarf als Unterrichts- und Erhebungslodge, jedoch mindestens einmal im Jahr mit vollem Ritual.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Meister vom Stuhl mindestens einmal jährlich einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Meister vom Stuhl innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Loge dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Außerdem können Vorstandsmitglieder in der zur Vertretung berechtigten Anzahl außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Arbeitsplan oder durch ein besonderes Rundschreiben einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens sechs Kalendertage liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jede gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben bei der

Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Der Meister vom Stuhl oder ein von ihm bestimmter Bruder leitet die Versammlung. Der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmter Bruder hält den wesentlichen Gang der Versammlung in einer Niederschrift fest, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann besondere Ausschüsse einsetzen. Der Meister vom Stuhl ist zu allen Ausschuß-Sitzungen einzuladen und kann daran teilnehmen.

§ 17 Grundsätze für freimaurerische Versammlungen

Für alle Versammlungen der Bruderschaft gelten folgende Regeln:

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, wird jede Versammlung vom Meister vom Stuhl einberufen und geleitet, der auch die Tagesordnung vorschlägt, soweit nicht durch Ritual oder Herkommen ein bestimmter Ablauf festgesetzt ist.

(2) Der Meister vom Stuhl kann jeden Redner unterbrechen und hat stets das Schlusswort. Niemand, außer den Brüdern im Osten und den Aufsehern, darf in geöffneter Loge sprechen, bevor er nicht durch einen Aufseher das Wort erbeten und vom Meister vom Stuhl erhalten hat.

(3) Wer spricht, soll alles vermeiden, was die brüderliche Eintracht oder auch nur die Gefühle eines Bruders verletzen könnte, unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Niemand soll über einen Bruder in einer Versammlung Klage führen.

§ 18 Vorstand

(1) An der Spitze der Loge steht der Meister vom Stuhl. Er bildet zusammen mit den Zugeordneten Meistern, dem 1. und 2. Aufseher und dem Schatzmeister den Logenvorstand, der die Loge gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertritt.

(2) Bei der Großloge AFAM, den Vereinigten Großlogen von Deutschland und der Distriktloge vertritt der Meister vom Stuhl die Loge allein, insbesondere auf den Konventen, den Großlogentagen und Stuhlmeistertagen; im Fall der Verhinderung wird die Loge dort von einem ihrer Altstuhlmeister, dem Zugeordneten Meister vom Stuhl oder einem ihrer Aufseher vertreten.

§ 19 Wahl und Amtsdauer

(1) Der Meister vom Stuhl, die Beamten, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der neugewählte Meister vom Stuhl kann Unterbrechung oder Vertagung der Versammlung verlangen, um Vorschläge für die Besetzung des Beamtenrats zu machen.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ununterbrochene Amtsdauer eines Meisters vom Stuhl ist auf sechs Jahre begrenzt; nach einer Unterbrechungszeit von wenigstens zwei Jahren kann eine erneute Wiederwahl erfolgen.

(3) Die Ämter werden auf die Dauer von zwei Jahren übertragen. Die in Absatz 1 genannten Brüder bleiben bis zur Amtsübernahme der neu Gewählten im Amt.

(4) Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung (Anlage 2 zu dieser Satzung), die Bestandteil der

Satzung ist.

§ 20 Verpflichtung der Beamten

(1) Am Johannisfest werden die Beamten auf ihr Amt verpflichtet und übernehmen es mit diesem Tage ritualgemäß, der Schatzmeister jedoch erst zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Der Meister vom Stuhl legt das im Ritual der Großloge AFAM vorgesehene Gelöbnis ab, die Beamten werden von ihm zu getreuer Amtsführung verpflichtet.

§ 21 Pflichten der Beamten

(1) Ein Bruder soll ein Amt oder besondere Aufgaben, die ihm übertragen werden, nicht ohne triftigen Grund ablehnen oder niederlegen.

(2) Die Pflichten der Beamten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 22 Beamtenrat

(1) Der Beamtenrat unterstützt den Meister vom Stuhl in der Leitung und Verwaltung der Loge.

(2) Dem Beamtenrat gehören an:

- a) der Meister vom Stuhl,
- b) bis zu zwei Zugeordnete Meister vom Stuhl,
- c) der 1. und 2. Aufseher,

- d) der Sekretär,
- e) der Schatzmeister.

(3) Brüder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, können vom Meister vom Stuhl mit beratender Stimme zu Sitzungen des Beamtenrats zugezogen werden.

§ 23

Vertretung der Beamten

Jeder Beamte zeigt dem Meister vom Stuhl an, wenn er verhindert ist. Er sorgt für seine Vertretung.

§ 24

Aufgaben des Beamtenrats

(1) Der Beamtenrat soll den Meister vom Stuhl insbesondere bei der Gestaltung der Arbeitspläne unterstützen und die Versammlung der Bruderschaft von Verwaltungsangelegenheiten möglichst freihalten.

(2) Der Beamtenrat beschließt, falls nicht der Meister vom Stuhl die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vorlegt, über

- a) Beförderungen und Erhebungen,
- b) Streichungen nach dem Mitgliedschaftsgesetz der Großloge AFAM und ihre Aufhebung,
- c) alle weiteren, ihm durch diese Satzung und die Freimaurerische Ordnung zugewiesenen Aufgaben,
- d) Angelegenheiten, in denen ein Beamter einen Beschluss des Beamtenrats beantragt.

§ 25

Verfahren des Beamtenrats

(1) Der Beamtenrat wird vom Meister vom Stuhl einberufen und geleitet. Der Beamtenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Beamte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Meisters vom Stuhl den Ausschlag.

(2) Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Beamtenrats unter Angabe der Tagesordnung, dass eine Sitzung abgehalten wird, hat der Meister vom Stuhl sie einzuberufen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Brüder mit besonderen Aufgaben

Der Meister vom Stuhl kann nach Bedarf einzelne Brüder mit besonderen Aufgaben betrauen. Er kann insbesondere bestellen:

- a) Redner,
- b) Zeremonienmeister,
- c) Archivar,
- d) Bibliothekar,
- e) Gabenpfleger,
- f) Musikmeister,
- g) protokollierenden Sekreter (Schriftführer),
- h) Vorbereitenden Bruder,
- i) Wachthabenden,
- j) 1. und 2. Schaffner.

§ 27

Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der Rechnungsführung des Schatzmeisters und des Gabenpflegers werden zwei nicht dem Beamtenrat angehörende Brüder Meister gewählt. Sie haben nach dem Ende des Kalenderjahres die Vermögenslage und die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen. Die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Anschließend ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(2) Der Meister vom Stuhl kann auch Zwischenprüfungen veranlassen.

§ 28

Freimaurerische Gerichtsbarkeit

(1) Die Loge bildet keinen eigenen Ehrenrat; für die freimaurerische Rechtspflege ist das Ehrengericht ihres Distrikts in der Großloge AFAM zuständig.

(2) Maßnahmen gegen Brüder Freimaurer können unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ergriffen werden, die sich aus dem Mitgliedschaftsgesetz (Gesetz Nr. 2) und der Verfahrensordnung für die freimaurerische Rechtspflege der Großloge AFAM in ihrer jeweiligen Fassung ergeben.

§ 29

Einnahmen- und Ausgabenrechnung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister einen Bericht über die Vermögenslage mit einer Aufstellung über Bargeld, Wertpapiere, Guthaben und dergleichen, eine nach Titeln geordnete Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Jahr und im Benehmen mit dem Meister vom Stuhl einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 30

Satzungsänderungen, Auflösung Austritt aus der Großloge

(1) Änderungen der Satzung, die Auflösung der Loge und der Austritt aus der Großloge AFAM können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Rechtsausschusses der Großloge AFAM.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder den Austritt wird erst wirksam, wenn er nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt wird.

(4) Der Auflösungsbeschluss ist unwirksam, wenn mindestens sieben Mitglieder im Meistergrad für den Fortbestand der Loge stimmen.

(5) Bei Auflösung der Loge ist über den Verbleib des Logenvermögens mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Kommt kein Beschluss zustande, so fällt das Logenvermögen an das Freimaurerische Hilfswerk oder dessen Rechtsnachfolger.

(6) Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden aus der Loge, noch bei ihrer Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf das Logenvermögen.

(7) Die Bibliothek der Loge und evtl. vorhandenes Gebrauchsgut sind im Falle der Auflösung dem Deutschen Freimaurermuseum in Bayreuth zu übereignen.

§31 Logenferien

In den Monaten Juli und August sind Logenferien. Die Teilnahme an in diesen Monaten stattfindenden Veranstaltungen ist freiwillig und alle Fristen sind gehemmt.

§32 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Juni 1999 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung

vom 02. Mai 2005 geändert und beschlossen und tritt mit diesem Tag in geänderter Form in Kraft.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2015 geändert und beschlossen und tritt mit diesem Tag in geänderter Form in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Freimaurerloge "Frithjof zum Nesselblatt"

Die Pflichten der Beamten und der Brüder mit besonderen Aufgaben

1. Meister vom Stuhl

Der Meister vom Stuhl repräsentiert die Loge nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die Beachtung der Satzung, der Großlogengesetze und der Rituale. Er hat darauf hinzuwirken, dass alle Brüder ihren Pflichten nachkommen. Er hat auch darauf zu achten, dass über jede Sitzung und Versammlung ein Protokoll geführt wird oder ein Vermerk zu den jeweiligen Akten gelangt.

2. Altstuhlmeister

Dem Vorgänger des neu gewählten Meisters vom Stuhl (Altstuhlmeister) obliegt die Hammerübergabe bei dessen Verpflichtung. Dabei hat er seinen Platz im Osten.

3. Zugeordneter Meister vom Stuhl

Der Zugeordnete Meister vom Stuhl vertritt den Meister vom Stuhl im Fall der Verhinderung mit allen diesem zustehenden Rechten und Pflichten. Scheidet der Meister vom Stuhl während seiner Amtszeit aus, so geht die Amtsführung auf den Zugeordneten Meister vom Stuhl über bis zur Neuwahl, die binnen drei Monaten stattfinden soll.

4. Aufseher

Der 1. und 2. Aufseher führen den zweiten und dritten Hammer der Loge. Sie vertreten den Meister vom Stuhl nach ihrer Reihenfolge, falls auch der Zugeordnete Meister vom Stuhl verhindert ist. Sie sorgen dafür, dass bei allen Logenangelegen-

heiten Gesetz und Brauchtum beachtet werden und achten auf die maurerische Ordnung in ihrer Kolonne. Etwaige Verstöße tragen sie dem Meister vom Stuhl vor. Sie sind befugt, den Meister vom Stuhl an die Erfüllung seiner Pflichten zu erinnern.

5. Redner

Der Redner hat die maurerische Tradition in der Loge zu pflegen, das geistige Leben in der Loge zu fördern und für Zeichnungen und Vorträge Sorge zu tragen. Er unterstützt den Bibliothekar. Ihm obliegt die Unterweisung der Lehrlinge und Gesellen; ist dafür ein Vorbereitender Bruder bestellt, so unterstützt er ihn.

6. Sekretär

Der Sekretär führt Protokoll bei den Sitzungen des Beamtenrats, erledigt den Schriftwechsel der Loge und sorgt für die Versendung der Arbeitspläne und Zeitschriften an die Bruderschaft.

7. Protokollierender Sekretär

Der Protokollierende Sekretär oder Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Versammlungen der Bruderschaft an.

8. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Logenvermögen im Rahmen dieser Satzung und sorgt für die pünktliche Einziehung aller Forderungen und die gewissenhafte Begleichung der Schulden. Seine Zeichnungsbefugnis regelt der Beamtenrat.

9. Schaffner

Der 1. Schaffner ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Arbeitsräume und die Verwahrung der Ritualgegenstände.

Der 2. Schaffner ist für die Bewirtschaftung und die Vorbereitung der Tafelloge verantwortlich.

10. Zeremonienmeister

Der Zeremonienmeister schafft die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Logenveranstaltungen. Insofern trägt er dem Meister vom Stuhl gegenüber die Gesamtverantwortung auch für die Arbeitsbereiche der Schaffner. Bei Veranstaltungen sorgt er für die äußere Ordnung; er prüft und meldet besuchende Brüder.

11. Bibliothekar und Archivar

Der Bibliothekar und der Archivar halten die Bücherei und das Archiv instand und auf dem laufenden; sie führen auch die Matrikel der Mitglieder der Loge. Sie unterstützen und vertreten sich gegenseitig, bemühen sich um Neuanschaffungen und führen zweckdienliche Verzeichnisse. Sie führen auch eine Übersicht über maurerische und private Jubiläen der Brüder und weisen den Meister vom Stuhl rechtzeitig auf solche hin.

12. Gabenpfleger

Der Gabenpfleger verwaltet die Gabenkasse entsprechend den Zwecken der Loge. Wird ein Fürsorgeausschuss vom Beamtenrat bestellt, ist er dessen Vorsitzender. Er organisiert auch die Betreuung kranker Brüder und der Witwen.

13. Vorbereitender Bruder

Der Vorbereitende Bruder hat sich neben seinen rituellen Aufgaben um das Wohl der Lehrlinge und Gesellen zu kümmern und für ihre regelmäßige Unterweisung Sorge zu tragen.

Vakat

Diese Seite bleibt unbedruckt

Anlage 2 zur Satzung der Freimaurerloge "Frithjof zum Nesselblatt"

Wahlordnung

1. Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder Loge. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die bei Amtsantritt mindestens ein Jahr Meister sind.

Der zu wählende Meister vom Stuhl soll mindestens ein Jahr dem Beamtenrat stimmberechtigt angehört haben.

Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

2. Einladung

Mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung lädt der Meister vom Stuhl schriftlich die Bruderschaft ein unter Beifügung eines Wahlvorschlags des Beamtenrats.

Jeder wahlberechtigte Bruder kann bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge machen.

3. Beginn der Wahl

In der Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende, der amtsälteste Altstuhlmeister oder der älteste anwesende Meister die Wahlvorschläge bekannt, beruft zwei Stimmzähler und verliest die Wahlordnung. An der Leitung und Stimmzählung sollen zur Wahl anstehende Brüder nicht teilnehmen; sie bleiben jedoch wahlberechtigt.

Eine Erörterung der Wahlvorschläge findet nicht statt.

4. Nicht anwesende Kandidaten

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Brüder können nur gewählt werden, wenn sie sich zuvor mit ihrer Wahl einverstanden erklärt haben. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung zulassen.

5. Abstimmung

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird sie nicht erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Brüdern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das freimaurerische Alter.

Die Wahl des Meisters vom Stuhl und des Zugeordneten Meisters vom Stuhl geschieht geheim durch Stimmzettel. Die übrigen Beamten werden offen gewählt. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand widerspricht. Die Wahl mehrerer Beamter gleichzeitig ist zulässig.

Vor jedem Wahlakt wiederholt der Vorsitzende die hierfür vorliegenden Wahlvorschläge. An diese Vorschläge ist niemand gebunden.

6. Wahlergebnis

Nach jedem Wahlakt geben die Stimmenzähler die abgegebenen Stimmen bekannt. Der Vorsitzende stellt fest, wer hiernach als gewählt anzusehen ist, und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Nach Beendigung der Wahl lässt der Vorsitzende den Schriftführer das Wahlergebnis vorlesen, fragt, ob Einwendungen zu machen sind, und erklärt dann die Wahlhandlung für geschlossen.

Kiel, den 8. Juni 1999

Klaus-Jürgen
Sommerschuh
Meister vom Stuhl

Jörg Holzhauser
1. Aufseher

(Prof. Dr.)
Manfred Wurm
2. Aufseher

Kiel, den 02. Mai 2005

Otfried Kohl
Meister vom Stuhl

Thomas Wild
1. Aufseher

Peter von Türk
2. Aufseher

Kiel, den 8. Juni 2015

Thomas Wild
Meister vom Stuhl

Janusz Ingwersen
1. Aufseher

Michael Engel
2. Aufseher